



## Hausordnung des beruflichen Gymnasiums Sundhausen

Regeln des Zusammenlebens sind Grundlage einer jeden Gemeinschaft, so auch einer Schulgemeinschaft. Es sind freiwillig auferlegte Normen, die der gegenseitigen Achtung und Rücksicht, der vertrauensvollen und kooperativen Arbeit sowie der Unterordnung von Eigeninteressen zur Gestaltung eines qualifizierten Gesamtverhaltens dienen. Dabei werden die Regeln des Anstandes und des guten Tons als selbstverständlich vorausgesetzt.

Gesetzliche Grundlagen sind das Bildungsgesetz des Landes Thüringen, die Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium und die erlassenen Ausführungsbestimmungen.

### **1. Aufenthalt auf dem Schulgelände**

Auf dem Schulgelände dürfen sich nur befugte Personen aufhalten. Schulfremden Personen ist der Aufenthalt nur mit Genehmigung der Oberstufenleitung gestattet und bedarf der vorherigen Anmeldung im Sekretariat.

Für das Schulgelände gelten rechtsverbindliche Festlegungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes.

Die Schüler sind durch die Klassenleiter bzw. Kursleiter zu belehren.

In den Gebäuden und auf dem Schulgelände ist durch rücksichtsvolles Verhalten Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

Schulveranstaltungen, die außerhalb der Schulöffnungszeiten, Montag bis Freitag, 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, stattfinden sollen, sind rechtzeitig zu beantragen und bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

### **2. Regelungen zum Unterricht**

Es gilt der durch Aushang bekanntgegebene Stundenplan bzw. Vertretungsplan und die damit einhergehende Pausenregelung.

Jeder Schüler\* ist verpflichtet, regelmäßig Informationen über die aktuellen Aushänge bzw. Informationen der Homepage zu erlangen.

Pünktlicher Unterrichtsbeginn und –schluss sind oberstes Gebot. Sollte die Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht eingetroffen sein, meldet der Klassen- bzw. Kurssprecher oder ein beauftragter Schüler die Abwesenheit im Sekretariat bzw. bei der Oberstufenleitung.

Bei Lernaufträgen bzw. Gruppenarbeit bleiben die Schüler\*, wenn nicht anders hingewiesen, im Mehrzweckraum. Der Klassen- bzw. Kurssprecher sorgt für Ordnung und Disziplin.

In Freistunden stehen den Schülern\* der Mehrzweckraum, die Lerninsel und der Raum 110 zur Verfügung.

Bei Alarm (Dauerton) gelten die Festlegungen des Alarmplanes.

Zu den Pflichten der Schüler\* gehören der regelmäßige und pünktliche Besuch des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen. Urlaubsanspruch besteht nur in der unterrichtsfreien Zeit.

Freistellung/Erkrankung von Schülern siehe Punkt 7.2.7.8

Durch Krankheit oder Freistellung versäumte angekündigte Leistungsnachweise sind innerhalb von 14 Tagen nach Wiederaufnahme des Unterrichts nachzuholen. Der Schüler\* ist verpflichtet, das Nachholen des Leistungsnachweises mit dem Fachlehrer abzusprechen und am nächstmöglichen Nachschreibetermin (siehe Aushang) vorzunehmen. Bei unentschuldigtem Fehlen besteht kein Anspruch auf Nachholen eines Leistungsnachweises und die Leistung wird mit 0 Leistungspunkten bewertet.

Für Freistellungen gelten die Regelungen aus der Thüringer Allgemeinen Schulordnung für die berufsbildenden Schulen mit grundsätzlich schriftlicher Antragstellung.

\* weiblich, männlich, divers



Das Entfernen aus dem Unterricht ohne Erlaubnis ist nicht gestattet.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit geschieht auf eigene Gefahr, der Schulträger übernimmt keinen Versicherungsschutz.

### 3. Umgang mit digitalen Endgeräten

Generell befürworten wir als Schule das digitale Arbeiten. Die Nutzung elektronischer Geräte wie Handys, Tablets oder Laptops für den Unterricht regelt die jeweilige Lehrperson. Dies kann generell oder situationsbezogen, allgemein oder individuell erfolgen. Die Lehrperson stellt sicher, dass alle Schüler\* gleichbehandelt werden, ganz gleich, ob sie mit oder ohne eigenem digitalen Endgerät arbeiten. Die Geräte sind auf stumm zu schalten. Bei missbräuchlicher Nutzung kann das Gerät durch die Lehrperson bis zum Ende des jeweiligen Unterrichts eingezogen werden.

Die unerlaubte Benutzung von Handys, Smartwatches und anderen vergleichbaren Geräten in Leistungsfeststellungen gilt als Betrugsversuch und wird als solcher geahndet.

Das Laden elektronischer Geräte **über die Schule** ist für Schüler\* nicht gestattet. **Ausnahmen regelt die jeweilige Lehrperson.**

Bild- und Videoaufnahmen von Lehrpersonen, Schülern\* oder anderen Personen an der Schule sowie die Aufzeichnung, Vervielfältigung oder Verbreitung urheberrechtlich geschützter Materialien (z. B. Tafelbilder, Lehrmaterialien, Abbildungen, Präsentationen oder Unterrichtsdokumente usw.) ohne ausdrückliche Genehmigung sind untersagt. Die Verbreitung und Veröffentlichung solcher Aufnahmen oder Materialien, insbesondere auf sozialen Netzwerken stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte und das Urheberrecht dar und kann straf- sowie zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

### 4. Gefahren und Schäden

Zur Vermeidung von Gefahren und Schäden gelten folgende Anordnungen:

Der pflegliche, ordnungsgemäße Umgang mit Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln ist selbstverständlich Pflicht, das bezieht sich auch auf das Schulgebäude und -gelände. Für mutwillige Beschädigungen wird der Schüler\* rechtlich und finanziell belangt.

Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, dürfen nicht in die Schule bzw. das Schulgelände mitgebracht werden.

Im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände besteht Rauch- und Alkoholverbot. Der Konsum von und Handel mit Drogen jeglicher Art ist untersagt.

Das Verwenden, Verbreiten und jeglicher Gebrauch von verfassungswidrigen Zeichen, Schriften und Tonträgern ist auf dem Gelände der Berufsschule verboten.

Der Vertrieb von Publikationen und das Anbringen von Plakaten jeglicher Art bedürfen der Genehmigung der Oberstufenleitung.

Verletzungen, Unfälle auf dem Schulweg, im Unterricht und in Pausen, Verlust von Schülereigentum sowie besondere Vorkommnisse müssen umgehend beim Fachlehrer oder Klassenlehrer oder Oberstufenleiter gemeldet werden.

Fundsachen sind im Sekretariat bzw. Lehrerzimmer abzugeben.

Auf dem Weg vom bzw. zum Sportunterricht und auf allen anderen Unterrichtswegen (z.B. Exkursionen) ist die StVO einzuhalten.

Im Schulgebäude ist der Umgang mit offenem Feuer (auch Kerzen o. ä.) verboten.

Ausnahmen ergeben sich lediglich durch den Fachunterricht in Fachkabinett (z.B. Chemie). Hier gelten besondere Regelungen, über die aktenkundig belehrt wird.

Elektrische Geräte, die nicht Schulinventar sind, dürfen in der Regel nicht betrieben werden.

\* weiblich, männlich, divers



Alle anderen elektrischen Geräte bedürfen vor ihrem Einsatz der expliziten Zustimmung durch die Schul- bzw. Oberstufenleitung.

In jedem Fall sind diese Geräte vor der Inbetriebnahme sicherheitstechnisch durch den technischen Assistenten der Schule zu überprüfen.

## 5. Ordnung und Sauberkeit

Für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit sind zu beachten:

Der Aufenthalt im Mehrzweckraum und im Raum 110 dient in den Essenpausen vorrangig der Esseneinnahme, die in gesitteter Manier zu erfolgen hat.

Alle an der Schule Beteiligten sind verpflichtet, im gesamten Gebäude einschließlich seiner Außenanlagen jede Art von Verschmutzung zu vermeiden und Ordnung zu halten, insbesondere ist zu sichern:

- dass keinerlei Gegenstände aus dem Fenster geworfen werden;
- dass der für die Woche eingeteilte Ordnungsdienst für
  - die Lüftung des Klassenraumes,
  - die Reinigung der Tafel,
  - das Verschließen der Fenster nach Unterrichtsschluss,
  - das Ausschalten des Lichtes,
  - das Hochstellen der Stühle sorgt.
- dass die Garderobe an den vorgesehenen Garderobenleisten aufgehängt wird;
- dass die Ausgestaltung der Klassenräume nur nach Genehmigung durch die Oberstufenleitung vorgenommen wird;
- dass Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter geworfen werden;
- dass Fachraumordnungen eingehalten werden.

Die Ausgestaltung von Klassen- bzw. Fachräumen wird nach Genehmigung durch die Oberstufenleitung vorgenommen.

Von der Schule ausgeliehene Lehrbücher müssen pfleglich behandelt und am Ende der Ausbildungszeit zurückgegeben werden. Durch Verschulden des Schülers\* nicht weiter verwendbare Bücher werden ihm nach den geltenden Rechtsordnungen in Rechnung gestellt. Ohne ordnungsgemäße und rechtzeitige Lehrbuchrückgabe erfolgt keine Ausgabe der Abschluss- bzw. Abgangszeugnisse.

Persönliche Wertsachen, Kleidungsstücke und Geldbeträge sind vom Schüler selbst zu beaufsichtigen. Sie unterliegen nicht dem Versicherungsschutz der Schule.

Fachkabinette bzw. besonders ausgestattete Unterrichtsräume sind vom Fachlehrer verschlossen zu halten. Schüler\* dürfen diese Räume nicht ohne Aufsicht nutzen.

Verstöße gegen die Hausordnung werden in angemessener Weise entsprechend §§ 51, 52 des Thüringer Schulgesetzes geahndet. Die Hausordnung wird jedem Schüler und Lehrer aktenkundig zur Kenntnis gegeben.

Oberstufenleitung

\* weiblich, männlich, divers